

Die Approbationierung im Kriege.**Dreiwöchige Brotkartenausgabe.**

Laut Mitteilung des Magistrats werden über Auftrag der niederösterreichischen Statthalterei, wie berichtet, von nun an die Brotkarten immer für einen Zeitraum von drei Wochen zugleich ausgegeben werden. Die erste dreiwöchige Ausgabe erfolgt am 10. d. für die Zeit vom 11. d. bis 31. d.; die nächste am 31. d. für die Zeit vom 1. bis 21. August usw. Die Hauslisten sind zufolge Magistratsverordnung vom 5. d. in Zukunft nicht, wie bisher, gelegentlich der Abholung der Brotkarten, sondern immer eine Woche vorher, also das nächstemal am 24. d., dann am 14. August, 4. September usw. bei den Brot- und Mehlkommissionen abzugeben. Die Brotkarten gelten auch fernerhin nur für die auf denselben verzeichnete Woche, und ist eine mißbräuchliche Verwendung der Brotkarte einer abgelaufenen oder noch nicht begonnenen Woche unstatthaft und strafbar.

Der Magistrat hat in dieser Angelegenheit folgende Verordnung erlassen: Die niederösterreichische Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 1. Juli 1915 angeordnet, daß die Brot- und Mehlausweise (Brotkarten) für die 14., 15. und 16. Woche zugleich auszugeben sind und die weitere Kartenausgabe immer für einen Zeitraum von drei Wochen erfolgt. In Durchführung dieses Erlasses werden am Samstag, den 10. Juli d. J., die Brotkarten für die Zeit vom 11. bis 31. Juli und fernerhin an jedem dritten Samstag Brotkarten für drei Wochen durch die Brot- und Mehlkommissionen ausgegeben werden. Die Bevölkerung und die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden werden eindringlichst darauf aufmerksam gemacht, daß die Brotkarten immer nur für die auf denselben verzeichnete Woche gelten und daß eine mißbräuchliche Verwendung der Brotkarte einer abgelaufenen oder einer noch nicht begonnenen Woche unstatthaft und strafbar ist. Die mit der hieramtlichen Verordnung vom April 1915 den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern auferlegte Pflicht zur Anlage der Hausliste und Abgabe derselben bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission und die Pflicht zur Behebung der Brotkarten und Verteilung derselben an die Wohnparteien besteht fort. Es tritt jedoch insofern eine Aenderung ein, als die Hauslisten von nun an nicht mehr wöchentlich, sondern an jedem dritten Samstag, und zwar an jenem Samstag, welcher der Brotkartenausgabe vorausgeht, in der Brot- und Mehlkommission abzugeben sind. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht unter eine strenge Strafbestimmung fällt, nach § 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915 von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei einer Verurteilung kann nach § 36 der angeführten kaiserlichen Verordnung auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.